



UnitCargo Speditionsges.m.b.H.
Altmannsdorfer Straße 74/6. OG/16A
A-1120 Wien | Austria

Tel. +43 1 577 25 03 | Fax +43 1 577 25 03-20
office@unitcargo.at | www.unitcargo.at
UID: ATU57970404

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Subunternehmer

1. Geltungsbereich

Im geschäftlichen Verkehr zwischen der UnitCargo Speditionsges.m.b.H (UnitCargo) und dem Auftragnehmer (AN) gelten ausschließlich die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der AN kann sich nicht auf seine eigenen oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen berufen, auch wenn er in seinem Schriftverkehr auf die Geltung dieser Geschäftsbedingungen verweisen sollte. Die Vereinbarung anders lautender Bedingungen bedarf der schriftlichen Form.

2. Auftragsannahme

Der Auftrag wird vom AN entweder schriftlich durch Bestätigung der Auftragserteilung angenommen oder, falls dies in der Auftragserteilung nicht vorgesehen ist, mündlich (telefonisch, etc.) oder durch tatsächliche Durchführung des Auftrages angenommen. Es gelten ausschließlich die Bedingungen, die Gegenstand der Auftragserteilung von UnitCargo waren. Der AN darf den Inhalt der Auftragserteilung nicht ändern, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich zwischen UnitCargo und dem AN vereinbart.

Der Transportauftrag und die gesamte Korrespondenz zwischen UnitCargo und dem AN sind streng vertraulich. Dem AN ist es verboten die ihm zugegangenen Informationen an Dritte – in welcher Form auch immer – weiterzugeben. Dem AN steht es nicht zu, den Auftrag an Dritte in welcher Form auch immer weiterzugeben, es sei denn, UnitCargo erteilt dazu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Dieser Vertrag ist auch ohne ausdrückliche Gegenbestätigung des ANs verbindlich. Alle weiteren Absprachen vor und während des Transports bedürfen der Schriftform.

3. Änderung des Auftrages

UnitCargo behält sich das Recht vor, den Auftrag nach Annahme des Auftrages abzuändern. Der AN kann die Durchführung des Auftrages im Falle der Auftragsänderung nur aus wichtigen Gründen ablehnen; ein Ersatz steht dem AN egal aus welchem Rechtsgrund nicht zu. Dem AN steht es nicht zu, mit dem Auftraggeber von UnitCargo Änderungen des Transportauftrages zu vereinbaren, ohne dass UnitCargo dem ausdrücklich zustimmt.

4. Weisungen

Der AN ist verpflichtet, sämtliche von UnitCargo erteilten Weisungen einzuhalten. Er hat UnitCargo umgehend davon zu informieren, sollten Weisungen des Absenders an den AN erfolgen und seinerseits Weisungen einzuholen, wie diese Aufträge zu behandeln sind. Stimmt UnitCargo solchen Weisungen nicht zu, und werden sie vom Auftragnehmer dennoch ausgeführt, stehen dem AN aus der Erfüllung solcher Weisungen keine Ersatzansprüche gegenüber UnitCargo aus welchem Titel auch immer zu.

5. Auftragsdurchführung

Der AN ist verpflichtet zur vorgegebenen Zeit am Ladeort zu erscheinen. Er haftet UnitCargo für alle Nachteile die UnitCargo dadurch entstehen, dass der AN nicht, zu früh oder zu spät an der Ladestelle erscheint. Im Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der AN an UnitCargo eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Tag zu bezahlen. Ist die Ladestelle geschlossen oder sonst für den AN nicht erreichbar, hat er dies UnitCargo umgehend mitzuteilen und Weisungen einzuholen. Es ist dem AN nicht gestattet, ohne Weisungen einzuholen, die Ladestelle zu verlassen.

Der AN ist verpflichtet, während des Transportes täglich bis 10:00 Uhr eine Statusmeldung über jeden laufenden Transport an UnitCargo zu übermitteln. Unterlässt der AN die fristgerechte Statusmeldung oder ist diese falsch, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 100,00 pro unterlassener bzw falscher Statusmeldung. Der AN ist verpflichtet, die ihm übergebene Ware samt Verpackung dem äußeren Anschein nach zu überprüfen und allfällige Beschädigungen - sei es an der Ware oder an der Verpackung - im Frachtbrief bzw. im jeweiligen Lieferdokument nachweislich festzuhalten und UnitCargo umgehend schriftlich darüber zu informieren.

Weiters hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die Beschädigungen an der Ware bzw. der Verpackung fotografisch dokumentiert werden. Der AN hat sämtliche Eintragungen im Frachtbrief wahrheits- und ordnungsgemäß zu veranlassen. Allfällige Vorbehalte des Absenders, des Empfängers oder des AN sind UnitCargo umgehend schriftlich bekannt zu geben. Der AN ist verpflichtet, die für den jeweiligen Transport bestimmten Fahrzeuge ausschließlich auf bewachten Parkplätzen abzustellen. Ist die Abstellung des Fahrzeuges auf bewachten Parkplätzen nicht möglich, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit der übernommenen Ware gewährleistet ist, insbesondere hat er allenfalls einen zweiten Fahrer einzusetzen um ein Abstellen während der Fahrt zu verhindern.

Sämtliche Transportrouten sind gewissenhaft vorzubereiten und sind die gesetzlich einzuhaltenden Lenk- und Ruhezeiten entsprechend zu berücksichtigen. Allfällige mit dem Transport und dem Abstellen von Fahrzeugen zusammenhängenden Gebühren sind Bestandteil der Fracht und werden zusätzlich zur Fracht nur dann übernommen, wenn dies ausdrücklich vor Beginn des Transportes ausdrücklich zwischen UnitCargo und dem AN vereinbart wird.

Der AN muss die notwendige Ausrüstung für die Ladungssicherung – Gurte, Antirutschmatten, Kantenschoner etc. - im jeweiligen Fahrzeug mitführen. Falls der Frachtführer ohne Zustimmung von UnitCargo Sicherungsmittel an der Ladestelle übernimmt, haftet er für die dadurch entstehenden Kosten, egal aus welchem Rechtsgrund. Er ist in jedem Fall verpflichtet, UnitCargo nachweislich über die Menge und die Kosten der notwendigen zusätzlichen Sicherungsmittel zu informieren.

Dem AN ist es nicht gestattet, bei Komplettladungen weitere Waren zuzuladen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung verpflichtet sich der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 zu bezahlen.

6. Stornokosten

Sofern der AN einen bereits bestätigten Transport binnen 24 Stunden vor geplanter Beladung storniert, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von € 250 je Transport. UnitCargo hat das Recht dem Frächter zusätzlich einen daraus resultierenden Mehrkostenaufwand durch die zusätzliche Transportdisposition, sowie den Differenzbetrag der ursprünglich vereinbarten Fracht und der tatsächlich durchgeführten Fracht in Rechnung zu stellen.

7. Subunternehmer

Dem AN ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliche Zustimmung von UnitCargo den Auftrag an Dritte weiterzugeben. Im Falle der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der AN an UnitCargo eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 für jede solche Zuwiderhandlung zu bezahlen.

8. Thermotransporte

Die eingesetzten Fahrzeuge für Thermotransporte müssen mit Temperaturschreibern ausgerüstet sein. Die vorgegebene Transporttemperatur muss exakt in den CMR Frachtbrief übernommen werden. Der AN haftet UnitCargo für die falsche Eintragung im Frachtbrief. Der AN ist verpflichtet, sich bei Ankunft beim Empfänger die Temperaturen im Laderaum im CMR- Frachtbrief durch den Empfänger bestätigen zu lassen. Die vom Empfänger bestätigten Temperaturaufzeichnungen müssen UnitCargo zusammen mit der Rechnung und Original-CMR vorgelegt werden.

9. Gefahrgut

Bei der Übernahme von Gefahrgut hat der AN sicherstellen, dass sich das Fahrzeug und die ADR-Ausrüstung in einwandfreiem Zustand befinden und jedes Besatzungsmitglied im Besitz einer gültigen Beförderungserlaubnis von ADR-Gut ist und einen Lichtbildausweis sowie die schriftlichen Weisungen in der Sprache, die die Fahrzeugbesatzung lesen, verstehen und umsetzen kann, mit sich führt. Es gelten die jeweils gültigen ADR-Bestimmungen. Um- und Zuladung ist im Falle von Komplettladungen (Punkt 5. Letzter Absatz dieser AGB) nicht gestattet!

10. Versicherung

Der AN garantiert, dass er eine dem Wert des transportierten Gutes entsprechende CMR-Versicherung abgeschlossen hat und verpflichtet sich, dies der UnitCargo Speditionsges.m.b.H auf Verlangen umgehend nachzuweisen.

11. Kundenschutz

Kundenschutz gilt als vereinbart. Der AN verpflichtet sich, mit Kunden von UnitCargo weder im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung noch als Teilhaber bzw. Gesellschafter eines Unternehmens in geschäftlichen Kontakt zu treten. Wird dieser Kundenschutz missachtet, verpflichtet sich der AN zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe der dreifachen vereinbarten Fracht. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

12. Standgeldregelung

Zur Be- und Entladung innerhalb der EU steht 1 voller Arbeitstag (24h) zur Verfügung. Für Drittländer stehen 2 volle Arbeitstage (48 Stunden) für die Be- und Entladung zur Verfügung. Bei mehreren Entladestellen werden weitere 48 standzeitfreie Stunden zur Verfügung gestellt. Samstag/Sonntag und Feiertag gelten nicht als Arbeitstage. Die weitere Standgeldhöhe pro Tag muss separat verhandelt und akzeptiert werden. Sofern der LKW-Fahrer die Dokumente der Zollstelle am Vormittag (Zoll-Uhrzeit) übergeben und UnitCargo darüber informiert hat (schriftlich), zählt dieser Tag als erster Arbeitstag.

13. Mindestlohnvorschriften

Der AN verpflichtet sich, in Ländern, in denen Mindestlohnvorschriften bestehen, diese genauestens einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der AN, die in den jeweiligen Mindestlohnvorschriften festgesetzten Mindestlöhne den von ihm im jeweiligen Land eingesetzten Fahrern auch tatsächlich auszubezahlen. Er verpflichtet sich, UnitCargo auf Verlangen sämtliche Unterlagen, die die Erfüllung dieser Verpflichtungen dokumentieren, herauszugeben. Der AN haftet UnitCargo für alle mit Verstößen gegen Mindestlohnvorschriften in Zusammenhang stehenden Kosten, unabhängig davon, ob den AN selbst ein Verschulden am Verstoß trifft.

14. Aufrechnungsverbot

Der AN kann eigene Forderungen gegen UnitCargo gegen Forderungen von UnitCargo nicht aufrechnen; dies egal aus welchem Rechtsgrund.

15. Zahlung

Zahlungen an den AN erfolgen nur gegen vom Empfänger bestätigten Originalfrachtbrief (im Falle von Thermotransporten gegen Vorlage der vom Empfänger bestätigten Temperaturaufzeichnungen) und Originalrechnung im Allgemeinen nach Ablauf von 45 Tagen nach Rechnungserhalt, sofern zwischen dem AN und UnitCargo nichts anderes vereinbart wird.

Frächter ist verpflichtet die von UnitCargo im Transportauftrag genannte interne Transportnummer (T-Nummer) auf der Rechnung zu vermerken und die notwendigen Dokumente, insbesondere gezeichneter Frachtbrief, andernfalls wird die Rechnung unverzüglich zurückgesendet und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30 je falscher Rechnung in Rechnung gestellt. Bevor nicht sämtliche vereinbarten Daten auf der Rechnung vermerkt sind und die vereinbarten Dokumente der Rechnung nageschlossen sind, kann diese nicht fällig werden.

Sofern der Frächter die Rechnung nicht binnen 30 Tagen nach erfolgreicher Transportdurchführung ordnungsgemäß mit den vereinbarten Dokumenten UnitCargo übergibt, wird eine Pönale von € 30 je Rechnung in Rechnung gestellt.

Ab 1.1.2017 gilt folgende Adresse als Postadresse:

Unitcargo sro, Michalská bašta 27B, 94001 Nové Zámky, Slowakei

Die Verrechnungsadresse bleibt wie folgt:

Unitcargo Speditionsges.m.b.H, Altmannsdorfer Straße 74/6. OG/ 16A, 1120 Wien, Österreich

Sämtliche Zahlungen, zu denen der AN gegenüber UnitCargo verpflichtet ist, sind binnen 14 Tagen ab Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig. Im Falle des Verzuges verpflichtet sich der AN zur Zahlung von 12 % Zinsen p.a. sowie eines Bearbeitungsentgeltes von EUR 40,00 zuzüglich gesetzlicher UST pro Zahlungsaufforderung.

16. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Geschäftsbedingungen nach sich. Die unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. Geschäftsbedingungen sind dann so auszulegen, wie dies dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am ehesten gerecht ist.

UnitCargo arbeitet und haftet ausschließlich auf Basis der AÖSP sowie der CMR (in der jeweils gültigen Fassung). Sind Vertragsstrafen / Pönalen vereinbart können darüberhinausgehende Schäden vom AN zusätzlich verlangt werden.

17. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist Wien.